

Satzung der Stadt Ballenstedt zur Erhebung und Entrichtung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 Abs. 1, 11 Abs. 2, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund der §§ 1, 2, 3 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Ballenstedt in seiner Sitzung am 20.11.2025 die folgende Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Ballenstedt beschlossen:

§1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Ballenstedt als Tourismusgemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die
 - a) Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betreibung, Unterhaltung und Verwaltung ihrer touristischen Einrichtungen und Dienstleistungen
 - b) für die zur Förderung des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen
 - c) für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im Geltungsbereich des von der Harz AG Wernigerode angebotenen Harzer Urlaubs-Tickets (HATIX) und die von der Harzer Schmalspurbahnen GmbH betriebenen Selketalbahn kostenlos in Anspruch zu nehmen, einen Gästebeitrag nach § 9 KAB LSA nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und die angebotenen touristischen Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt Ballenstedt nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (4) Bei der Ermittlung des Gästebeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Stadt Ballenstedt und ihrer Einwohner entsprechender Teil des Aufwands außer Ansatz (Einwohnerabschlag).
- (5) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrages zu verwenden.
- (6) Die GLC Glücksburg Consulting AG ist beauftragt, die Berechnungsgrundlage für den Gästebeitrag zu ermitteln und nach § 3 dieser Satzung die Wohnungsgeberinnen und Wohnungsgeber sowie vergleichbare Personen zur Ablieferung der eingezogenen Gästebeiträge an die Stadt Ballenstedt aufzufordern.

§2 Begriffe

- (1) Wohnungsgeber sind natürliche und juristische Personen, die anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen

Campingplatz oder Standplatz mit Stellplätzen für Wohnmobile, Wohnwagen oder Zelte betreibt.

- (2) Ein Festival im Sinne dieser Satzung ist eine öffentlich zugängliche, regelmäßige oder einmalig stattfindende Veranstaltung mit überwiegend kulturellem, musikalischem oder künstlerischem Schwerpunkt, der sich über mindestens zwei Veranstaltungstage erstreckt, ein vielfältiges Programm mit mehreren Darbietungen, Bühnen oder Themenbereichen bietet und typischerweise eine überregionale Besucheranziehungskraft besitzt. Andere Veranstaltungen, die an einem Tag stattfinden und sich im Wesentlichen auf eine oder wenige Darbietungen beschränken, gelten nicht als Festival.

§3 Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet umfasst die Stadt Ballenstedt mit den Ortsteilen Asmusstedt, Badeborn, Opperade, Rieder und Radisleben.

§4 Beitragspflichtiger und Beitragsgegenstand

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet zu Erholungszwecken oder allgemein touristischen Zwecken aufhalten und übernachten, ohne dort eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben und denen die Möglichkeit zur Nutzung der touristischen Einrichtungen, Dienstleistungen und zur Teilnahme an den zur Förderung des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen der Stadt geboten wird.
- (2) Nach § 9 Abs. 2 S. 2 KAG LSA ist nicht beitragspflichtig, wer sich zur Berufsausübung in der Stadt Ballenstedt aufhält.

§5 Befreiung und Ermäßigung von der Zahlungspflicht des Gästebeitrages

Von der Zahlungspflicht des Gästebeitrages sind ausgenommen:

1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
2. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 beträgt und deren Begleitperson, soweit die oder der Behinderte auf die Begleitung laut amtlichem Ausweis angewiesen ist.
3. Personen, die eine im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldete Person aus rein familiären oder zwischen ihnen stehenden persönlichen Beziehungen besuchen und ohne Entgelt oder Kostenersatzung in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
4. Kinder und Jugendliche die sich in Klassenverbänden, Jugendgruppen o.ä. im Stadtgebiet zu Bildungszwecken im Sinne des Runderlasses des MK vom 13.09.2002-24-82021 aufhalten, sowie deren Betreuende.
5. Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Freiwilligendiensten für die Dauer ihres Aufenthaltes im Erhebungsgebiet.

6. Personen, die sich zum Schulbesuch oder zur Ausbildung im Erholungsgebiet aufhalten.
7. Besucher von Festivals, die auf einem fest begrenzten Veranstaltungsgelände innerhalb des Geltungsbereiches übernachten.

§6 Beitragshöhe

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts im Erholungsgebiet bemessen, maßgeblich dafür ist die Anzahl der Übernachtungen. An- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.
- (2) Der Gästebeitrag beträgt:
für Erwachsene, für Kinder ab 6 Jahren:
2,50 EUR inkl. MwSt. 1,50 EUR inkl. MwSt.
- (3) Für folgende Personen wird der Gästebeitrag um 50 v.H. ermäßigt:
 - Personen, deren Grad der Behinderung laut Schwerbehindertenausweis mindestens 50 beträgt.
- (4) Die Voraussetzungen für die Befreiung nach Abs. 1, Pkt. 3 und 4 sowie die Ermäßigung nach Abs. 2 sind vom Berechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.

§7 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung des Gästebeitrags entsteht mit der Ankunft und endet mit dem Tage der Abreise. Als Zahlungsnachweis dient die jeweils ausgehändigte Gästekarte.
- (1) Gästebeitragspflichtige haben die zur Feststellung der Gästebeitragsentstehung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe - soweit diese vorliegen) auf vorgegebenen Formular zu erteilen und durch amtliche Ausweispapiere zu belegen.

§8 Pflichten und Zuständigkeiten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Die Wohnungsgeber sind verpflichtet:
 - a) sich an das digitale System zur Erfassung und Abrechnung des Gästebeitrags und Ausstellung der Gästekarte anzuschließen. Eine Übergangsfrist zur manuellen Nutzung für bestehende Wohnungsgeber besteht bis zum 31.12.2026.
 - b) unabhängig von melderechtlichen Verpflichtungen, alle bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden Personen unmittelbar bei Anreise mit den für die Erhebung des Gästebeitrags notwendigen Daten anzumelden, zahlenmäßig in einem von der GLC Glücksburg AG bereitgestellten elektronischen Meldeschein des elektronischen Gästebeitragsabrechnungssystems der GLC Glücksburg AG zu übermitteln, eine Gästekarte auszustellen sowie den Gästebeitrag einzuziehen und an die Stadt Ballenstedt abzuführen.
 - c) bei Anreise eine Gästekarte nach § 10 dieser Satzung auszustellen.

d) im Falle der übergangsweisen Meldung zum Gästebeitrag übergangsweise in Papierform, diese Meldung innerhalb von 24 Stunden an die GLC Glücksburg AG abzugeben.

e) den eingezogenen Gästebeitrag an die Stadt Ballenstedt abzuführen.

- (2) Sollten Wohnungsgeber keine oder unvollständige Daten erheben, ist die Stadt Ballenstedt und die von ihr beauftragte Stelle berechtigt, Schätzungen vorzunehmen. Bei unvollständigen Angaben kann die zu erhebende Stelle, die GLC Glücksburg AG einen angemessenen Betrag für die Mehraufwendungen verlangen.
- (3) Diese Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags ist den Zahlungspflichtigen hinreichend zugänglich zu machen (Aushang, Auslegung).

§9 Beitragsentstehung, Fälligkeit

- (1) Der Gästebeitrag nach § 6 Abs. 1 ist unverzüglich nach Ankunft vom Beitragspflichtigen an den Wohnungsgeber zu entrichten, die diesen an die Stadt Ballenstedt abzuführen haben.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt auf Basis der zu führenden Gästelisten. Die Abrechnung der Gästebeiträge der Wohnungsgeber hat monatlich jeweils zum 15. Kalendertag des Folgemonats zu erfolgen.
- (3) Der vom Wohnungsgeber eingezogene und nachgewiesene Gästebeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung bei der Stadt Ballenstedt fällig.
- (4) Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Beitrags. Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Ballenstedt an den Beitragspflichtigen oder an den Wohnungsgeber oder vergleichbare Personen halten.

§ 10 Gästekarte

- (1) Nach erfolgter Zahlung des Gästebeitrags haben die nach § 5 Abs. 2 zahlungspflichtigen Personen das Anrecht auf eine personalisierte Gästekarte mit integriertem Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX) und Selketal - Pass, der vom Vermieter ausgereicht wird. Die Gästekarte dient als Nachweis der Entrichtung des Gästebeitrags. Die Gästekarte kann manuell oder auf elektronisch bereitgestellt werden.
- (2) Die Gästekarte berechtigt deren Inhaber zur kostenfreien Fahrt auf allen Bus- und Straßenbahnlinien im Landkreis Harz, auf ausgewählten Linien im Landkreis Mansfeld-Südharz und in den Landkreisen Goslar und Göttingen, sowie die kostenfreie Fahrt mit der Harzer Schmalspurbahn.
- (3) Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Sie besitzt Gültigkeit in Verbindung mit einem amtlichen Ausweisdokument und ist auf Verlangen vorzulegen. Die Gästekarte verbleibt im Eigentum der Stadt Ballenstedt. Bei missbräuchlicher Verwendung kann sie ersatzlos eingezogen werden.

- (4) Die nach § 4 dieser Satzung von der Gästebeitragspflicht ausgenommenen Personen haben die Möglichkeit, für die Dauer ihres Aufenthalts im Erhebungsgebiet den Gästebeitrag nach dieser Satzung zu entrichten und damit eine Gästekarte mit allen Vergünstigungen zu erwerben.
- (5) Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Gästekarte können Erstattungskarten von der von der GLC Glücksburg AG errichteten Selketal Touristik Informationen ausgestellt werden.

§ 11

Rückzahlung des Gästebeitrages

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach Tagen berechnete, zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag anteilig erstattet. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise aus dem Erhebungsgebiet.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer:
1. als Beitragspflichtiger gemäß § 4 der Pflicht zur Entrichtung des Gästebeitrages schuldhaft nicht nachkommt,
 2. entgegen § 7 Abs. 2 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 a nicht an das Abrechnungssystem der Stadt Ballenstedt anschließt,
 4. entgegen § 8 Abs. 1 b die Meldepflicht nicht erfüllt, den Gästebeitrag nicht einzieht, nicht rechtzeitig abrechnet und nicht rechtzeitig entrichtet, Entgegen § 8 Abs. 4 die Satzung über die Erhebung des Gästebeitrages den Zahlungspflichtigen nicht hinreichend zugänglich macht,
 5. die einbehaltenen Gästebeiträge nach § 9 nicht oder nicht rechtzeitig an die Stadt Ballenstedt abführt.
 6. entgegen § 10 Abs. 1 die Gästekarte nicht ausstellt oder aushändigt
 7. die Gästekarte nach § 10 Abs. 3 nicht vorzeigt oder missbräuchlich verwendet oder überträgt.
 8. Kontrollen und Einsichtnahme in die Beherbergungsunterlagen verweigert,
 9. sonstige Vorschriften dieser Satzung nicht erfüllt, die der Sicherung oder Erleichterung der Erhebung des Gästebeitrages dienen, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13

Zuständigkeiten

- (1) Die GLC Glücksburg Consulting AG, Albert-Einstein-Ring 5, 22761 Hamburg, als Betreiberin der Selketal-Information Ballenstedt, An-

haltiner Platz 7, 06493 Ballenstedt, wurde nach § 10 Abs. 1 KAG-LSA beauftragt, im Namen und für die Stadt Ballenstedt:

1. die Grundlagen für die Berechnung des Gästebeitrages zu ermitteln,
 2. den Gästebeitrag zu berechnen,
 3. die Gästebeitragsbescheide auszufertigen und zu versenden,
 4. Kontrollen der Meldungen vorzunehmen.
- (2) Rückständige Gästebeiträge werden von der Stadt Ballenstedt im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Ballenstedt an den Gästebeitragspflichtigen und im Haftungsfall an den Wohnungsgeber halten.

§ 14

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Ballenstedt bzw. ihrem Erfüllungsgehilfen im Auftrag gern. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 4 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) erhoben und verarbeitet. Die Daten dürfen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.
- (2) Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Kapitel 4 der DSGVO zu treffen, insbesondere nach Art. 25 und 32 DSGVO.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages der Stadt Ballenstedt vom 16.05.2025, veröffentlicht im Stadtbote vom 21.06.2025 außer Kraft.

Ballenstedt, den 21.11.2025



Dr. Michael Knoppik
Bürgermeister der Stadt Ballenstedt

